

ZH_OBERGERICHT VB140010 vom 29. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB140010

FR: ZH_OBERGERICHT VB140010 du 29 avril 2014

IT: ZH_OBERGERICHT VB140010 del 29 aprile 2014

Erwägungen

E. 1

Am 8. Januar 2014 kündigte das Konkursamt B._____ A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) im Rahmen eines Konkursverfahrens die bevorstehende Publikation der Konkursöffnung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Lokalzeitung "... " an. Mit Eingabe vom 18. Januar 2014 erhob die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Meilen als untere Aufsichtsbehörde eine Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG und ersuchte um Anweisung des Konkursamtes B._____, von der mit Verfügung vom 8. Januar 2014 angekündigten Publikation des Schuldenrufs in der Lokalzeitung "... " abzusehen. Das Bezirksgericht Meilen wies die Aufsichtsbeschwerde mit Zirkulationsbeschluss vom 14. April 2014 ab (act. 2).

E. 2

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin der Rechtsmittelbelehrung entsprechend mit Eingabe vom 25. April 2014 Beschwerde an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich (act. 1).

E. 3

Die Beschwerde an die Verwaltungskommission richtet sich, wie dargelegt, gegen einen Zirkulationsbeschluss des Bezirksgerichts Meilen vom 14. April 2014, worin dieses das Begehren um Anweisung des zuständigen Konkursamtes betreffend Publikation des Schuldenrufs abwies. Gemäss § 80 lit. b i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (vgl. auch Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2012, § 80 N 1 und § 84 N 1). Ausgenommen von der Zuständigkeit der Verwaltungskommission sind Aufsichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte in SchKG-Sachen. Hier obliegt die Zuständigkeit der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (vgl. Entscheid des Gesamtobergerichts des Kantons Zürich betr. Geschäftsverteilung unter den Kammern des Oberge-

- 3 - richts ab 1. April 2014, Verfahrensnummer OP140001). Darunter fallen nach gängiger Praxis Beschwerden nach Art. 17 ff. SchKG. Die Eingabe der Beschwerdeführerin ist deshalb samt Beilage an die II. Zivilkammer zu überweisen. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.